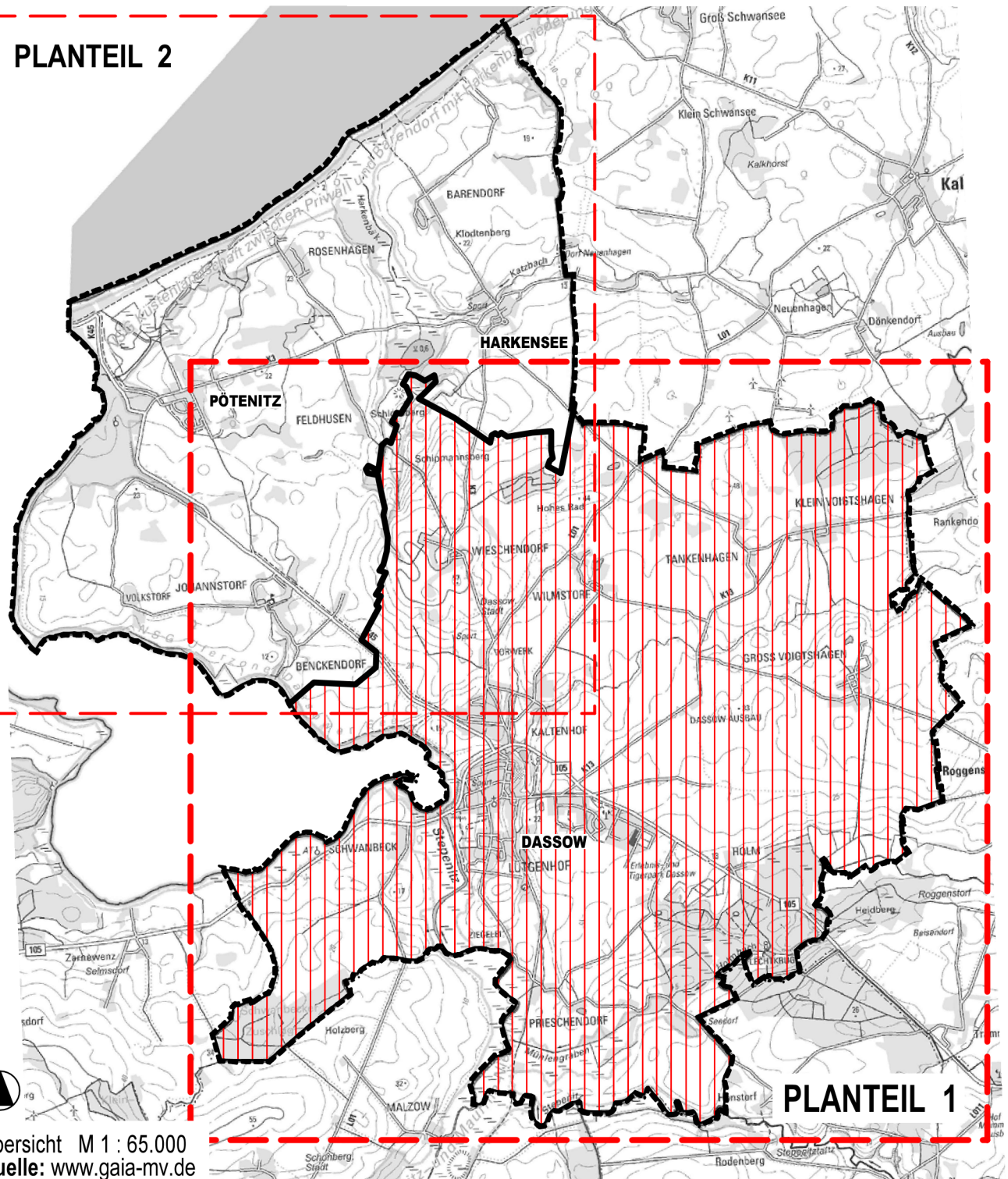


1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT DASSOW IN DER FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG 2019

PLANTEIL 2



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 16. Juni 2020

VORENTWURF

[illegible]

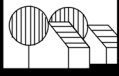
1. KATEGORIEN

[illegible]

1. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT DASSOW IN DER FASSUNG
DER NEUBEKANNTMACHUNG 2019

Planungsstand: Mai 2020

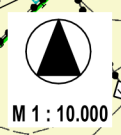
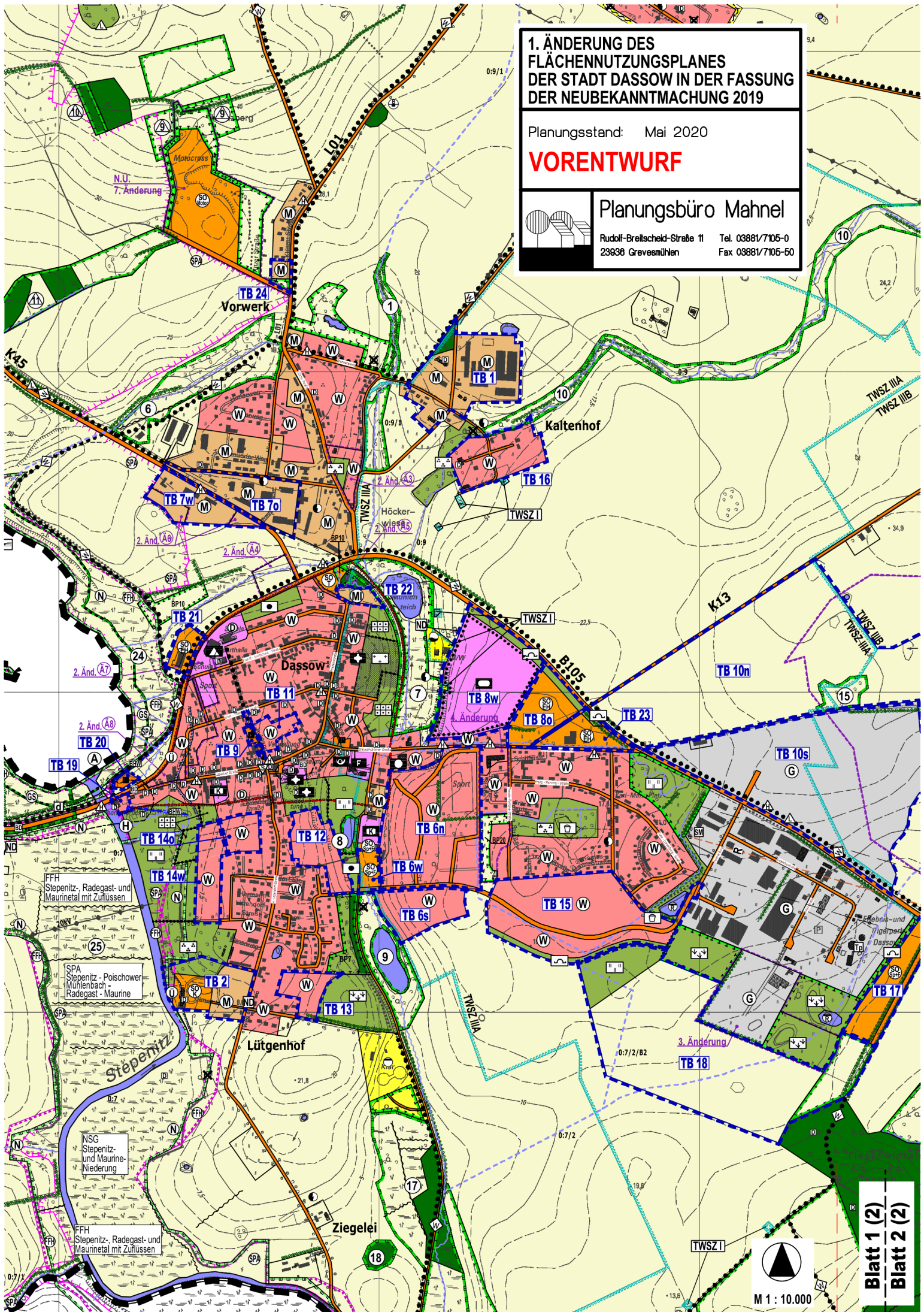
VORENTWURF



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grävesmühlen

Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-60



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

I. DARSTELLUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Wohnbauflächen (gem. Par. 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	Par. 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	Gemischte Baufläche (gem. Par. 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	
	Gewerbliche Baufläche (gem. Par. 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)	
	Eingeschränkte Gewerbegebiete (Par. 8 BauNVO)	
	Sonstige Sondergebiete (Par. 11 BauNVO) - Jägerschule und Hotel	
	Sonstige Sondergebiete (Par. 11 BauNVO) - Tankstelle	
	Sonstige Sondergebiete (Par. 11 BauNVO) - Sport und Freizeit	
	Sonstige Sondergebiete (Par. 11 BauNVO) - Einzelhandel	
	Sonstige Sondergebiete (Par. 11 BauNVO) - Klinik	
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN		
	Flächen für den Gemeinbedarf	Par. 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
	Öffentliche Verwaltungen	
	Schule	
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kita	
	Feuerwehr	
	Post	
	Flächen für Sport- und Spielanlagen	
	Sportplatz	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE		
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege	Par. 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	Hauptwanderweg	
	öffentlicher Parkplatz	
	Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	Par. 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Elektrizität	
	Wasserversorgung	
	Abwasser	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen - oberirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Grünfläche	
	Parkanlage	
	Dauerkleingärten	
	Gartenland	
	Friedhof	
	Schutzgrün	
	Sukzession	
	Wiese	
	Spielplatz	
	Badeplatz	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT		
	Wasserflächen	Par. 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	Fluss / Bach offener / verrohrter Graben mit lfd.Nr. (z.B. 0:9/B3) offener Graben	
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, Schutzgebiet für Grundwassergewinnung (TWSZ-Tinkwasserschutzzone)	i.V.m. Par. 5 Abs. 4 BauGB
	Anleger	
	Hafen	
	Regenwasserrückhaltebecken	
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	Par. 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB
	Flächen für Aufschüttungen	

	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD	Par. 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	i.V.m. Par. 5 Abs. 4 BauGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; Ausgleichsflächen - Streuobstwiese (Tankenhagen)	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts mit lfd.Nr. siehe Schutzgebietsbeschreibung (1 bis 29)	i.V.m. Par. 5 Abs. 4 BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, L = Landschaftsschutzgebiet	i.V.m. Par. 5 Abs. 4 BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, N = Naturschutzgebiet	i.V.m. Par. 5 Abs. 4 BauGB
	Naturdenkmal	i.V.m. Par. 5 Abs. 4 BauGB
	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM DENKMALSSCHUTZ	Par. 5 Abs. 2 BauGB
	Einzelanlagen (unbewegliche Denkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmale	
	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, hier als Bereich für mögliche Bodendenkmalrunde	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung der Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen sind	Par. 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. Par. 5 Abs. 4 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Par. 5 Abs. 2 BauGB Par. 5 Abs. 4 BauGB
	Altlastenverdachtsfläche	Par. 5 Abs. 4 BauGB
	Gemeindegrenze (Stadt Dassow)	
	Gemeindegrenze der Nachbargemeinden	
	Lage-, Höhen- und Schwerfepunkt des amtlichen geodätischen Grundlagen-netzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	
	Bohrstandort	
	Richtfunktrasse Dassow - Grevesmühlen (Vermutlicher Verlauf) der Telekom mit Sicherheitsbereiche 100m beidseitig	
	Änderungsbereich der 2. Änderung (A1 bis A8), der 3. Änderung, der 4. Änderung und der Fortschreibung 2003 der Stadt Dassow, z.B. 2. And. A1 = Änderungsbereich 1	
	Teilbereiche (TB 1, TB 2, TB 6 bis TB 26) der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019	
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	vorhandene Windenergieanlage (außerhalb der Gemeinde Stadt Dassow)	
	Feldhecken	
	Bemaßung in Meter	
	Wachturm der ehemaligen innerdeutschen Grenze	
	Sendemast	
	Erlebnis- & Tigerpark Dassow	
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
	Risikogebiet "Küstengebiet Schlei/Trave" nach der Hochwasser-risikomanagementrichtlinie (HWRM-RL)	i.V.m. Par. 5 Abs. 4 BauGB
	Bemessungshochwasserlinie, Übernahme vom STALU 2017-02 (im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 23)	i.V.m. Par. 5 Abs. 4 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; incl. Bezeichnungen nach Bebauungspläne (BP7, BP10, B20)	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, GS = Gewässerschutzbereich, hier: 50 m	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, FFH-Gebiet	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, SPA-Gebiet	
	Geschütztes Geotop	
	Bereich mit Bodendenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen	i.V.m. Par. 5 Abs. 4 BauGB
	N.O. = Nachrichtliche Übernahme, hier: Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am erfolgt.

Dassow, den
(Siegel) , Bürgermeisterin

2. Die Stadtvertretung hat am den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Dassow, den
(Siegel) , Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom bis zum mit dem Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 durch öffentliche Auslegung im Amt Schönberger Land in Schönberg erfolgt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Amtsblatt am ortsüblich erfolgt.

Dassow, den
(Siegel) , Bürgermeisterin

4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Dassow, den
(Siegel) , Bürgermeisterin

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert worden.

Dassow, den
(Siegel) , Bürgermeisterin

6. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Dassow, den
(Siegel) , Bürgermeisterin

7. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 sowie die zugehörige Begründung und die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis einschl. zum während in der Bekanntmachung angegebenen Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen an der Planung Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Es wurde darauf hingewiesen, welche umweltrelevanten Informationen bereits vorliegen und mit ausgelegt werden; dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Dassow, den
(Siegel) , Bürgermeisterin

8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dassow, den
(Siegel) , Bürgermeisterin

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden am und am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dassow, den
(Siegel) , Bürgermeisterin

10. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Dassow, den
(Siegel) , Bürgermeisterin

11. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Dassow, den
(Siegel) , Bürgermeisterin

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom Az.: bestätigt.

Dassow, den
(Siegel) , Bürgermeisterin

13. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 wird hiermit ausgefertigt.

Dassow, den
(Siegel) , Bürgermeisterin

14. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 wurde mit der Bekanntmachung wirksam.

Dassow, den
(Siegel) , Bürgermeisterin

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777)